

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2013/00249]

20 JUILLET 2012. — Loi modifiant la loi du 28 décembre 2011 portant des dispositions diverses, en ce qui concerne la pension des travailleurs salariés et portant de nouvelles mesures transitoires en matière de pension de retraite anticipée des travailleurs salariés. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 20 juillet 2012 modifiant la loi du 28 décembre 2011 portant des dispositions diverses, en ce qui concerne la pension des travailleurs salariés et portant de nouvelles mesures transitoires en matière de pension de retraite anticipée des travailleurs salariés (*Moniteur belge* du 14 août 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2013/00249]

20 JULI 2012. — Wet tot wijziging van de wet van 28 december 2011 houdende diverse bepalingen, wat betreft het pensioen van de werknemers en houdende nieuwe overgangsmatregelen inzake het vervroegd rustpensioen van de werknemers. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 20 juli 2012 tot wijziging van de wet van 28 december 2011 houdende diverse bepalingen, wat betreft het pensioen van de werknemers en houdende nieuwe overgangsmatregelen inzake het vervroegd rustpensioen van de werknemers (*Belgisch Staatsblad* van 14 augustus 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2013/00249]

20. JULI 2012 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, was die Pensionen für Lohnempfänger betrifft, und zur Festlegung neuer Übergangsmaßnahmen in Sachen Vorruhestandspension für Lohnempfänger — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 20. Juli 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, was die Pensionen für Lohnempfänger betrifft, und zur Festlegung neuer Übergangsmaßnahmen in Sachen Vorruhestandspension für Lohnempfänger.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

20. JULI 2012 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, was die Pensionen für Lohnempfänger betrifft, und zur Festlegung neuer Übergangsmaßnahmen in Sachen Vorruhestandspension für Lohnempfänger

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — Einleitende Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — Vorruhestandspension

Art. 2 - In Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 zur Ausführung der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 21. März 1997, bestätigt durch das Gesetz vom 26. Juni 1997, den Königlichen Erlass vom 23. April 1997, bestätigt durch das Gesetz vom 12. Dezember 1997 und die Gesetze vom 27. Dezember 2004 und 28. Dezember 2011, werden die Paragraphen *3bis*, *3ter* und *3quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«§ *3bis* - In Abweichung von den Paragraphen 1 und 2 kann der Betreffende, der vor dem 1. Januar 1956 geboren ist und am 31. Dezember 2012 eine Laufbahn von mindestens zweiunddreißig Kalenderjahren, so wie in § 2 bestimmt, nachweist, auf seinen Antrag hin seine Vorruhestandspension frühestens am ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem er das Alter von 62 Jahren erreicht, in Anspruch nehmen, sofern er eine Laufbahn von mindestens siebenunddreißig Kalenderjahren, so wie in § 2 bestimmt, nachweist.

§ *3ter* - In Abweichung von § 1 Nr. 2 wird das Alter für die im Monat Januar 2014 einsetzenden Pensionen gemäß § 1 Nr. 1 festgelegt. In Abweichung von § 2 Nr. 2 wird die Bedingung in Bezug auf die Laufbahn, die für die im Monat Januar 2014 einsetzenden Pensionen erforderlich ist, gemäß § 2 Nr. 1 festgelegt.

In Abweichung von § 1 Nr. 3 wird das Alter für die im Monat Januar 2015 einsetzenden Pensionen gemäß § 1 Nr. 2 festgelegt. In Abweichung von § 2 Nr. 3 wird die Bedingung in Bezug auf die Laufbahn, die für die im Monat Januar 2015 einsetzenden Pensionen erforderlich ist, gemäß § 2 Nr. 2 festgelegt.

In Abweichung von § 1 Nr. 4 wird das Alter für die im Monat Januar 2016 einsetzenden Pensionen gemäß § 1 Nr. 3 festgelegt.

§ *3quater* - Der Betreffende, der zu einem bestimmten Zeitpunkt die in den Paragraphen 1 bis *3ter* erwähnten Bedingungen in Bezug auf Alter und Laufbahn erfüllt, behält das Recht, seine Pension zu einem späteren Zeitpunkt vorzeitig in Anspruch zu nehmen, ungeachtet des Datums, an dem die Pension später tatsächlich einsetzt.»

Art. 3 - In das Gesetz vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen wird ein Artikel 107/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 107/1 - Der Betreffende, der am 31. Dezember 2012 die für den Erhalt einer Vorruhestandspension erforderlichen Bedingungen in Bezug auf Alter und Laufbahn erfüllt, die in Artikel 4 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 erwähnt sind, so wie er vor seiner Abänderung durch Artikel 107 des vorliegenden Gesetzes gültig war, behält das Recht, seine Pension zu einem späteren Zeitpunkt vorzeitig in Anspruch zu nehmen, ungeachtet des Datums, an dem die Pension später tatsächlich einsetzt.»

Art. 4 - Artikel 108 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

«Art. 108 - Der König ergreift durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Übergangsmaßnahmen für:

1. Lohnempfänger, deren Kündigungsfrist vor dem 1. Januar 2012 eingesetzt hat und nach dem 31. Dezember 2012 endet beziehungsweise hätte enden sollen,

2. Lohnempfänger, die außerhalb der Regelung einer vertraglichen Frühpension mit ihrem Arbeitgeber vor dem 28. November 2011 eine Vorruhestandsvereinbarung getroffen haben, die frühestens ausläuft, wenn der Lohnempfänger das Alter von 60 Jahren erreicht, sofern die betreffenden Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt eine Laufbahn von mindestens fünfunddreißig Jahren nachweisen,

3. Lohnempfänger, die vor dem 28. November 2011 einen Antrag auf Vorruhestandspension eingereicht haben.»

Art. 5 - In Artikel 109 desselben Gesetzes werden die Wörter "der Artikel 107 und 108" durch die Wörter "der Artikel 107 bis 108" ersetzt.

Art. 6 - Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 5 finden Anwendung auf Pensionen, die tatsächlich und zum ersten Mal frühestens am 1. Januar 2013 einsetzen.

Art. 7 - Vorliegendes Kapitel tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

KAPITEL 3 — *Berufsjournalisten*

Art. 8 - Die Artikel 117 bis 118 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen werden widerrufen.

Art. 9 - In Artikel 119 desselben Gesetzes werden die Wörter "in den vorerwähnten Königlichen Erlassen vom 3. November 1969 und 27. Juli 1971" durch die Wörter "im vorerwähnten Königlichen Erlass vom 3. November 1969" ersetzt.

Art. 10 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 119/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 119/1 - Jedes Jahr erstattet das Landespensionsamt dem für Pensionen zuständigen Minister Bericht über die finanzielle Lage, die aus der Anwendung des Königlichen Erlasses vom 27. Juli 1971 zur Festlegung für Berufsjournalisten von besonderen Regeln für die Eröffnung des Anrechts auf Pension und von besonderen Modalitäten für die Anwendung des Königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger, des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zur Einführung eines flexiblen Pensionsalters für Lohnempfänger und zur Anpassung der Pensionen der Lohnempfänger an die Entwicklung des allgemeinen Wohlstands und des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 zur Ausführung der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen hervorgeht.

In Absprache mit den Sozialpartnern und nach Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses des Landespensionsamtes kann der König auf der Grundlage dieses Jahresberichts die in Artikel 3, § 1, Absatz 1 und 8 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 27. Juli 1971 vorgesehenen Bestimmungen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass anpassen, um das finanzielle Gleichgewicht der Regelung zu gewährleisten. »

Art. 11 - In Artikel 120 desselben Gesetzes werden die Wörter "Die Bestimmungen der Artikel 116 bis 118" durch die Wörter "Die Bestimmungen von Artikel 116" ersetzt.

Art. 12 - Vorliegendes Kapitel wird wirksam mit 1. Januar 2012, mit Ausnahme von Artikel 10, der am 1. Januar 2013 in Kraft tritt.

KAPITEL 4 — *Gleichgesetzte Zeiträume*

Art. 13 - Artikel 122 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "in Abweichung von Artikel 8 des Königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger" werden durch die Wörter "unbeschadet des Artikels 8 des Königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger" ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt ersetzt:

«2. Zeiträume im Rahmen der Regelung der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag vor dem Alter von 60 Jahren mit Ausnahme der Regelungen der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag, die in Ausführung der folgenden Bestimmungen ergangen sind:

a) Kapitel VII des Königlichen Erlasses vom 3. Mai 2007 zur Festlegung der Regelung der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag,

b) Artikel 3 §§ 1, 3, 6 und 7 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 3. Mai 2007,

c) Artikel 3 §§ 2, 4 und 5 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 3. Mai 2007, ausschließlich für die Monate nach dem Monat, in dem der Lohnempfänger das Alter von 59 Jahren erreicht,».

Art. 14 - Artikel 124 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

«Art. 124 - Artikel 22 findet keine Anwendung auf:

1. Personen, die im Hinblick auf die Anwendung einer Regelung der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag vor dem 28. November 2011 entlassen worden sind oder eine Kündigungsfrist ableisteten,

2. Personen, auf die am 28. November 2011 eine Regelung der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag anwendbar war, oder die eine freiwillige Laufbahnunterbrechung, Vollzeit oder Teilzeit, oder eine Zeitskreditregelung für die Hälfte oder ein Fünftel der Arbeitszeit, die Lohnempfängern von 50 Jahren oder mehr vorbehalten ist, in Anspruch nahmen,

3. Personen, die eine Laufbahnunterbrechung oder einen Zeitskredit beantragt haben und gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:

a) Der Arbeitgeber hat die schriftliche Mitteilung des Arbeitnehmers vor dem 28. November 2011 erhalten.

b) Das Formular ist vor dem 2. März beim zuständigen Arbeitslosigkeitsbüro des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung eingegangen.

c) Die Laufbahnunterbrechung oder der Zeitskredit hat vor dem 3. April 2012 eingesetzt.»

Art. 15 - Vorliegendes Kapitel wird wirksam mit 1. Januar 2012.

KAPITEL 5 — Bestätigungsbestimmung

Art. 16 - Artikel 127 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Paragraph 1 wird das Wort "118" gestrichen.

2. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

«§ 2 - Die Befugnis, die dem König durch die Artikel 87, 89, 91 Absatz 2, 103, 105 Absatz 4 und 113 erteilt worden ist, erlischt am 30. April 2012. Werden die in Ausführung dieser Artikel ergangenen Erlasse nicht vor dem 31. Juli 2012 per Gesetz bestätigt, wird davon ausgegangen, dass sie nie wirksam geworden sind.

Die Befugnis, die dem König durch die Artikel 116, 119 und 123 erteilt worden ist, erlischt am 30. September 2012. Werden die in Ausführung dieser Artikel ergangenen Erlasse nicht vor dem 31. Dezember 2012 per Gesetz bestätigt, wird davon ausgegangen, dass sie nie wirksam geworden sind.

Die Erlasse, die wie in den Absätzen 1 und 2 vorgesehen bestätigt werden, können nur durch ein Gesetz aufgehoben, abgeändert, ergänzt oder ersetzt werden.»

Art. 17 - Vorliegendes Kapitel wird mit 9. Januar 2012 wirksam.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 20. Juli 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Pensionen
V. VAN QUICKENBORNE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2013/00248]

13 DECEMBRE 2012. — *Loi portant diverses dispositions modificatives relatives aux pensions du secteur public.* — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 13 décembre 2012 portant diverses dispositions modificatives relatives aux pensions du secteur public (*Moniteur belge* du 21 décembre 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2013/00248]

13 DECEMBER 2012. — *Wet houdende diverse wijzigingsbepalingen betreffende de pensioenen van de overheidssector.* — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 13 december 2012 houdende diverse wijzigingsbepalingen betreffende de pensioenen van de overheidssector (*Belgisch Staatsblad* van 21 december 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2013/00248]

13. DEZEMBER 2012 — *Gesetz zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen in Bezug auf die Pensionen des öffentlichen Sektors* — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen in Bezug auf die Pensionen des öffentlichen Sektors.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.